

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Dienstinstruktion der für die Großherzoglichen Domanialwaldungen angestellten Beiförster

Baden

Karlsruhe, 1834

Beilage Nro. 1 zu §12: Löschordeung bei Waldbränden

[urn:nbn:de:bsz:31-65124](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-65124)

Beilage Nro. I. zu §. 12.

Löschordnung bei Waldbränden.

Auf den Antrag der Forstpolizei-Direction wird hiermit zum Vollzuge des §. 68 des Forstgesetzes, das Verfahren bei Waldbränden betreffend, Folgendes verordnet:

§. 1.

Wenn ein Waldbrand entsteht, und Diejenigen, die sich in der Nähe befinden, denselben nicht sogleich im Entstehen zu unterdrücken in der Lage sind, so ist so schnell als möglich dem Bürgermeister des nächstgelegenen Orts davon die Anzeige zu machen, und unter Wegs schon überhaupt zur Hilfe aufzufordern.

Um sogenannten blinden Feuerlärm zu verhüten, ist jedesmal, wenn in oder nächst den Waldungen eine Arbeit vorgenommen wird, die einen bedeutenden Rauch erzeugt, hievon vorher den Bürgermeistern der nächsten Orte die Anzeige zu machen.

§. 2.

Sogleich wie der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter die Anzeige von einem Waldbrande erhält, hat er durch die Sturmglocke die zur Löschung auswärtiger Brände bestimmte Mannschaft zusammenrufen zu lassen, und ferner zu veranstalten, daß die Bürgermeister aller in einem Umkreise von zwei Stunden um den Wald liegenden Ortschaften durch reitende Boten schleunige Kunde davon erhalten, welche dann ebenfalls die bestimmte Löschmannschaft durch die Sturmglocke zusammenrufen lassen.

Dem ihm zunächst wohnenden Forstbeamten und dem Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, und ebenso dem Bezirksamte hat der Bürgermeister gleichfalls durch reitende Boten Nachricht von dem Brande zu geben.

§. 3.

Aus allen Orten, welche zur Hilfe gerufen werden, be gibt sich so schnell als möglich ein Mitglied des Gemeinderaths mit einer möglichst zahlreichen Löschmannschaft auf die Brandstelle. Die

Löschmannschaft muß nicht nur sämmtlich mit Aerten und Beilen versehen sein, sondern es muß auch noch jeder eine Haxe oder Schaufel, Spaten oder Rechen mit sich führen. Damit kein Aufenthalt entstehe und von jeder Art von Werkzeugen eine verhältnißmäßige Anzahl vorhanden sei, soll jedem Mitgliede der Löschmannschaft schon zum Voraus bestimmt werden, was es bei etwaigem Waldbrande mit sich zu bringen hat.

Alle Forstbeamten, welche Nachricht von dem Brande erhalten, haben sich eiligst in den bezeichneten Wald zu begeben, gleichviel ob derselbe in ihrem Dienstbezirke liegt oder nicht, die Waldhüter hingegen haben auf ihren Posten zu bleiben, und ihre Wachsamkeit zu verdoppeln.

Auch der Bezirksbeamte oder sein Stellvertreter hat sich sogleich an Ort und Stelle zu begeben.

§. 4.

Derjenige Ortsvorgesetzte, welcher zuerst mit seiner Löschmannschaft auf dem Plage eintrifft, übernimmt die Leitung der Löschanstalten, tritt sie jedoch an den zuerst Eintreffenden Forstbeamten ab, der dieselbe wieder an den Förster des Bezirks, worin der Wald liegt, zu übergeben hat, so wie dieser an seinen vorgesetzten Forstmeister.

Dem die Löschanstalten Leitenden sind alle Anwesenden unweigerlich zu gehorchen schuldig. Bildet er einzelne Abtheilungen mit besondern Führern so ist auch diesen pünktliche Folge zu leisten.

Jeder mit Löschmannschaft ankommende Ortsvorgesetzte hat sich sogleich bei dem, der die Löschanstalten leitet, zu melden und Weisung einzuholen.

Die Polizeibeamten, welche bei dem Brande anwesend sind, haben dabei die Ordnung zu handhaben, und zugleich für den schleunigen Vollzug der technischen Anordnungen der Forstbeamten durch alle ihnen zu Gebot stehenden Mittel mitzuwirken.

Droht größere Gefahr, und wird die Löschung des Brandes durch die Umstände sehr erschwert, so müssen auch die entfernter liegenden Drikschaften zur Hilfe aufgeboten werden.

In Fällen, wo sich die Löschung des Brandes in die Länge zieht, muß dafür gesorgt werden, daß die Gemeinde entweder durch andere abgelöst, oder daß Nahrungsmittel für die Löschenden zur Stelle geschafft werden.

§. 5.

Sollte Feuer in den anrenzenden Waldungen des Auslandes ausbrechen, so sind die diesseitigen Forstbeamten und Gemeinden verpflichtet, mit demselben Eifer Hilfe zu leisten, als wäre der Brand in den Waldungen des Inlandes ausgebrochen.

§. 6.

Wenn bloß die trockene Bodenbedeckung, als: Laub, Nadeln, Moos, Heide u. s. w., brennt, und das Feuer auf der Oberfläche des Bodens fortläuft, so kann dessen Löschung, so lange dasselbe noch klein ist, durch Ausschlagen mit belaubten Zweigen, Besen u. dgl. und Uberschütten mit Erde bewirkt werden. Hat sich das Feuer aber schon weiter ausgebreitet, so muß man, während man einen Theil der Löschmannschaft am Saum des Feuers aufstellt, um dasselbe mit Zweigen auszuschlagen und mit Erde zu dämpfen, die übrige Mannschaft dazu verwenden, einen Streifen des Bodens in einer Breite von 5 bis 8 Fuß so von allen brennbaren Stoffen zu reinigen, daß überall die frische wunde Erde zum Vorschein kommt. Hierbei ist zu beachten, daß man mit Anlegung dieses Streifens in einer solchen Entfernung von dem Feuer beginne, daß die Arbeit fertig werden kann, ehe Rauch und Hitze die Arbeiter vertreibt, so wie daß man, wo es geschehen kann, Wege, Blößen, Gräben u. dgl. hierbei zu benutzen sucht. Der Streifen muß in derjenigen Richtung angelegt werden, wohin das Feuer seinen Lauf nimmt, wobei vorzugsweise Schläge, auf denen viel trockenes Holz sich befindet, und Dickungen zu schützen sind, da dort dem Feuer am schwersten Einhalt zu thun ist, indem die zeitraubende Wegschaffung des Holzes bei Anlegung eines Streifens der der Bodenbedeckung vorangehen muß.

Ist ein solches Lauffeuer schon sehr ausgebrei-

tet, oder sind zu dessen Löschung verhältnißmäßig wenig Menschen vorhanden, so kann auch folgendes einfache Löschmittel in Anwendung gebracht werden: Die ganze mit besaubten Zweigen u. dgl. versehene Löschmannschaft wird einige Hundert Schritte vom Feuer entfernt und nach der Seite, wohin sich dasselbe zieht, in einer Linie aufgestellt. Vor der so aufgestellten Mannschaft gegen den Brand hin werden viele kleine Feuer angezündet, hinsichtlich deren durch Aus schlagen mit den Zweigen bemerkt wird, daß sie durchaus nur vorwärts gegen den Brand zu, nicht aber rückwärts brennen, was um so leichter geht, als nach einem großen Feuer hin immer ein Zug ist. Sowie nun diese Feuer zusammenbrennen, entsteht ein Raum, der aller brennbaren Stoffe beraubt ist, wodurch das Hauptfeuer, weil es keine Nahrung mehr findet, zum Erlöschen gebracht wird.

Mit Zweigen versehene Wachen müssen allwärts ausgestellt werden, um die Feuerfunken zu beobachten und auszulöschen, welche von dem Winde umher getrieben werden.

§. 7.

Wo das Feuer an den Bäumen selbst hinanklimmt, dieselben bis an die Wipfel ergreift, und durch die Kronen sich fortpflanzt, da ist eine mehrere Ruthen breite Schneisse (Nichtstätte), in der Richtung, in der sich das Feuer hinzieht, und in einer solchen Entfernung, daß die Arbeit fertig werden kann, durchzuhauen, und dabei zu beachten, daß die Stämme gegen das Feuer zu gefälle, und wo möglich durch Ausäzung das leicht Feuer fangende Reiß weggeschafft werde. Da häufig mit einem solchen Gipfelfeuer auch das im vorigen Paragraphen beschriebene Lauffeuer verbunden ist, so müssen die dort angegebenen Mittel gegen dieses zugleich in Anwendung kommen, wobei die Umstände an die Hand geben, wie die Löschmittel am zweckmäßigsten vereinigt werden.

Bei einem Gipfelfeuer ist das Flugfeuer ganz besonders zu fürchten, die Sicherheitsmaasregeln

gegen dieses, mittelst auszustellender Wachen, treten daher in einem erhöhten Grade ein.

§. 8.

Brennt Torfboden, so reicht es nicht hin, die Mittel zu Löschung des Lauffeuers anzuwenden, sondern man muß zugleich ein solches Erdfeuer durch Ziehung von Gräben, welche bis auf den Wasserspiegel oder reinen Boden gehen, zu dämpfen suchen.

Brennt ein einzelner hohler Baum, so muß man denselben fällen und durch Verstopfung der Oeffnungen sowohl als durch Bedeckung mit Erde das Feuer löschen; zuweilen kann man es auch schon an dem stehenden Baume, durch Verstopfung der Oeffnungen mit Rasen, ersticken.

Brennt eine Heuge aufgemachten Holzes, so muß dieselbe durch Auseinanderwerfen und Bedeckung mit Erde gelöscht werden.

Wo sich Wasser vorfindet, kann es mit Vortheil zum Löschen benutzt werden, und es ist gut, wenn auf diesen Fall die Löschmannschaft auch mit Feuer-Eimern versehen ist.

§. 9.

Nach Löschung eines Waldbrandes muß die Brandstelle noch einige Tage und Nächte durch zuverlässige Leute bewacht werden, welche die nöthigen Löschwerkzeuge bei sich haben.

Spuren von Feuer, die sich noch hie und da zeigen, werden durch Bedeckung mit Erde erstickt.

§. 10.

Wer den Vorschriften dieser Löschordnung zuwiderhandelt und insbesondere, wer Demjenigen, der die Löschanstalten leitet, keine Folge leistet, ist durch den Förster dem Bezirksamte zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

Karlsruhe, den 30. August 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

vdt. v. Adelsheim.